

16. 10. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950,
womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949,

sind die Worte „31. Dezember 1950“ zu ersetzen durch „31. Dezember 1951“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, läuft mit 31. Dezember 1950 ab. Dieses Gesetz ermächtigt die Gemeinden bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen Wohnungen und Wohnräume anzufordern, um dadurch eine möglichst gerechte Verteilung des Bestandes an Wohnungen und Wohnräumen sicherzustellen. Für die Erlassung des Gesetzes war die katastrophale Lage des Wohnungsmarktes und die dadurch bedingte unabweisliche Notwendigkeit maßgebend, aus öffentlichen Rücksichten lenkend einzugreifen, um ein Chaos in der Wohnraumpirtschaft mit den sich daraus zwangsläufig ergebenden unabschbaren Folgen hintanzuhalten.

Genauere Daten über das Ausmaß der Kriegszerstörungen und den gegenwärtigen Wohnbedarf stehen derzeit nicht zur Verfügung. Derartige statistische Material wird erst auf Grund der Erhebungen greifbar sein, die im Jahre 1951 im Zusammenhang mit der Volkszählung über die Wohnverhältnisse durchgeführt werden.

Der derzeitige Wohnbedarf kann nur schätzungsweise ermittelt werden. Diesbezüglich können Erhebungen des Österreichischen Städtebundes aus der letzten Zeit als Grundlage genommen werden. Diese Erhebungen erstreckten

sich auf 143 größere Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von zusammen 3,534.000, das sind 50,8 v. H. der österreichischen Bevölkerung. In den betreffenden Gemeinden wurden 1,287.583 Haushalte gezählt, die über 1,120.784 als bewohnbar bezeichnete Wohnungen verfügen. In diesen Gemeinden ergibt sich somit ein Manko von 166.799 Wohnungen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch vielfach in den kleineren Gemeinden beengte Wohnverhältnisse, wenn auch nicht in dem Ausmaße wie in den Industriegemeinden, bestehen, kann ein Bedarf von mindestens 200.000 Wohnungen im Bundesgebiet angenommen werden.

Die Ursache dieses überaus hohen Wohnungsmangels liegt vor allem darin, daß ein namhafter Teil von Wohnungen durch unmittelbare Kriegseinwirkung zerstört beziehungsweise beschädigt wurde; im ganzen Bundesgebiet wurden 76.000 Wohnungen total zerstört, 101.500 Wohnungen schwer und 95.000 Wohnungen leicht beschädigt. Weiters darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine große Anzahl von versetzten Personen, vertriebenen Volksdeutschen und Flüchtlingen unterzubringen war und eine beträchtliche Zahl von Wohnungen durch die Besatzungsmächte beschlagnahmt wurde.

Dieser ungeheure Wohnbedarf könnte durch Wiederherstellung- oder Neubau von Wohnraum nur zum geringsten Teil befriedigt werden.

Aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds einschließlich der diesem Fonds zugeflossenen ERP-Mittel wurde die Wiederherstellung von zirka 17.500 Wohnungen ermöglicht. Durch Förderungsmaßnahmen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds konnten seit 1948 zirka 5000 Kleinwohnungen errichtet werden. Außerdem ermöglichten die Zuwendungen aus ERP-Mitteln für den sozialen Wohnungsbau die Errichtung von 1730 Wohnungen und zirka 200 Ledigenzimmern, um Arbeiter industriepolitisch wichtiger Unternehmungen mit dem erforderlichen Wohnraum zu versorgen. Durch weitere Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die der Fertigstellung seinerzeit aus Reichsmitteln geförderter Wohnungsbauten dienten, konnten weitere 2000 Wohnungen dem Wohnungsmarkt zugeführt werden.

Über die Anzahl der Neubauten, die durch Länder und Gemeinden finanziert oder von

diesem berichtet wurden, stehen zahlenmäßige Daten, mit Ausnahme der Stadt Wien, nicht zur Verfügung.

Im Gebiete der Stadt Wien wurden in den Jahren 1948 und 1949 4033 Wohnungen erbaut; im Budget der Stadt Wien für das Jahr 1950 sind Mittel für die Errichtung von 4500 gemeindeeigenen Wohnungen vorgesehen.

Das vorstehende Ziffernmateriale beweist, daß eine Milderung der Wohnungsnot durch die Neuschaffung von Wohnraum nur im bescheidenem Umfange möglich ist. Es besteht daher die unbedingte Notwendigkeit, die bisherige Wohnraumbewirtschaftung aufrechtzuerhalten, weil nur dadurch für die Unterbringung von Wohnungsuchenden wenigstens in den dringenden Fällen vorgesorgt werden kann.

Bei Wegfall der bisherigen Lenkung des Wohnungsmarktes könnte die große Masse der minderbemittelten Wohnungsuchenden nicht damit rechnen, in absehbarer Zeit in den Besitz einer Wohnung zu gelangen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 wenigstens für ein weiteres Jahr ist daher unbedingt erforderlich.